

Sitzung vom 27. Februar 2008

**306. Postulat (Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen)**

Die Kantonsräte Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil, und Urs Hans, Turbenthal, haben am 12. November 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine möglichst liberale Baubewilligungspraxis von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen einzuführen.

*Begründung*

Immer mehr Gebäudebesitzer sind bereit, die Möglichkeit zur Gewinnung von Alternativenergien ernsthaft zu prüfen. Insbesondere die meist aus Gründen des Tierwohls gegen Süden ausgerichteten landwirtschaftlichen Gebäude mit ihren grossen Dächern eignen sich sehr gut für eine solche Nutzung. Der Kanton sollte die Bereitschaft der Eigentümerschaft zur Realisierung und Finanzierung einer Solaranlage mittels einer raschen und unbürokratischen Baubewilligungspraxis unterstützen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil, und Urs Hans, Turbenthal, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bau von Solaranlagen auf geeigneten Dachflächen stellt einen wichtigen Beitrag zur Förderung von alternativen Energien dar. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Gebäuden und bei Industriebauten mit grossen südexponierten Dachflächen besteht noch ein erhebliches Nutzungspotenzial.

Für Anlagen innerhalb der Bauzonen besteht heute bereits ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren, indem nur Anlagen mit mehr als 35 m<sup>2</sup> Kollektorflächen eine Bewilligung benötigen. Vorbehalten bleiben Auflagen hinsichtlich Natur- und Heimatschutz.

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist weitgehend im Bundesrecht geregelt. Dies gilt auch für die Bewilligung von Solaranlagen bei den meisten landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Vorgaben sind im Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und in der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) festgelegt. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig (Art. 25 Abs. 2 RPG). Seit diesem Jahr wird die Bewilligungsfähigkeit

von Solaranlagen mit dem neuen Art. 18a RPG betreffend Solaranlagen massgeblich erleichtert. Dabei sind «in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden».

Die überwiegende Anzahl der bisher eingereichten Gesuche für Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen betrafen kleinere Solaranlagen zur Selbstversorgung, die der Kanton bereits heute in der Regel bewilligte. Grossanlagen können gestützt auf den neuen Art. 18a RPG nun ebenfalls leichter bewilligt werden. Voraussetzung bleibt bei allen Gesuchen, dass sie vollständig sind und den Anforderungen von Art. 18a RPG entsprechen. Für die bessere Information von Gestuchstellern wird die Baudirektion im Frühling 2008 ein Merkblatt «Solaranlagen ausserhalb Bauzonen» erlassen, das im Internet aufgeschaltet wird ([www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch)).

Der Spielraum für eine Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens für Solaranlagen ausserhalb Bauzonen ist, auf Grund der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, sehr beschränkt. Eine massgebliche Erleichterung ist mit dem neuen Art. 18a RPG geschaffen worden, was nun auch eine leichtere Bewilligung von Grossanlagen zulässt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 341/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**